

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 12 (1858-1860)
Heft: 2

Artikel: Die Denare und Bracteaten der Schweiz
Autor: Meyer, H.
Kapitel: XIII: Das Münzrecht der Abtei zu Stein am Rhein
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Viereckig. In hohem Rand Umschrift: S: DIONYSIVS: und der Kopf des Heiligen en face, mit Diadem geschmückt. Unten ein Stern. Abgeb. auf Taf. III. 192.

Das Stück ist den zofingischen und zürcherischen Bracteaten ähnlich. Früher wurde dasselbe irriger Weise der Stadt Zug oder Lausanne zugeschrieben.

XIII. DAS MÜNZRECHT DER ABTEI ZU STEIN AM RHEIN.

König Heinrich II. verlegte die Abtei auf Hohentwiel im Jahr 1005 nach Stein am Rhein, und schenkte ihr auch in einer spätern Vergabung das Münzrecht, wie aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom Jahr 1232 erhellt, in welcher dasselbe auf Ansuchen des Bischofs E. von Bamberg von ihm bestätigt wird. Ueber dieses Münzrecht führte ich früherhin die Abschrift einer Urkunde angeblich Heinrichs III. vom Jahr 1032 an, und bemerkte, dass J. H. Schinz das Datum derselben — apud Sibidatum a. d. MXXXII. XV kal. May. indict. V. — in 1232 umänderte, und sie dem Kaiser Heinrich VII. zuschrieb. G. v. Wyss, den ich um Rath fragte, bestätigte diese Vermuthung und sagte, die Haltung des ganzen Textes sei nicht dem XI., sondern dem XIII. Jahrhundert gemäss; auch sei es wahrscheinlich, dass Kaiser Heinrich VII. gegen Ende April 1232 in Sibidatum, d. h. in Cividale in Friaul gewesen sei, und in dieser Beziehung stimme das Jahr 1232 und die Monatsbezeichnung mit der Ortsangabe trefflich zusammen, aber allerdings nicht der Tag; denn am XV. kal. Mai, d. h. am 17. April 1232, war Kaiser Heinrich noch in Augsburg, von wo er aber sogleich nach Ober-Italien abging, um dort mit seinem Vater, Kaiser Friedrich, zusammen zu treffen. Die Zusammenkunft fand entweder in Aquileia oder in Cividale Statt; denn eine Urkunde, in welcher eine grosse Zahl geistlicher und weltlicher Reichsfürsten zwischen Vater und Sohn vermittelten, ist datirt: apud Sibidatum mense Aprili MCCXXXII. Die Urkunde von Stein möchte daher aus einem Documente stammen, das etwa so datirt war: apud Sibidatum a. MCCXXXII. V. kal. Maji indict. V. So weit G. v. Wyss.

Es sind noch keine Münzen dieser Münzstätte aufgefunden worden.

XIV. DIE ABTEI FISCHINGEN, K. THURGAU.

Sie besass kein Münzrecht, und die Münzen, welche ich ihr früher zugetheilt habe, gehören mit grösserer Wahrscheinlichkeit der Abtei Rheinau, wie ich oben pag. 77 bemerkt habe.

XV. DIE ABTEI ENGELBERG, K. UNTERWALDEN.

Die Bracteaten, welche ich früher dieser Abtei zugetheilt hatte, finden sich jetzt im Abschnitt über die unbekannten Bracteaten; denn Engelberg besass kein Münzrecht.